

Tarif FW_Nord-Ost der Stadtwerke Löbau GmbH, nachstehend SW-L, für die Wärmelieferung aus dem Fernwärmenetz im Versorgungsgebiet Löbau Nord-Ost
(Stand: 01.01.2026)

1. Tarif FW_Nord-Ost für die Fernwärmeversorgung

Der vom Kunden zu zahlende Fernwärmelieferpreis setzt sich aus einem verbrauchsunabhängigen Grundpreis, den verbrauchsabhängigen Arbeitspreis, einem Emissionspreis sowie der Gasumlage zusammen. Die Preisgleitung erfolgt auf Basis von Nettopreisen, zu welchen die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzugerechnet wird.

Der Arbeitspreis beträgt	14,53 ct/kWh netto
	17,29 ct/kWh brutto inkl. 19 % USt.
Der Grundpreis beträgt	57,19 € / kW netto
	68,06 € / kW brutto inkl. 19 % USt.
Die Gasumlagen betragen	0,00 ct/kWh netto
	0,00 ct/kWh brutto inkl. 19 % USt.
Der Emissionspreis beträgt	1,28 ct/kWh netto
	1,52 ct/kWh brutto inkl. 19 % USt.

Die Bruttopreise beinhalten die Umsatzsteuer (derzeit i.H.v. 19 %).

2. Preisänderungsklausel (§ 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV)

2.2. Der Grundpreis wird anhand der nachfolgenden Preisänderungsklausel gebildet:

$$GP = GP_0 \left(0,3 + 0,4 \frac{L}{L_0} + 0,3 \frac{I}{I_0} \right)$$

$$GP = 55,72 \text{ € / kW} * \left(0,3 + 0,4 * \frac{115,70}{109,07} + 0,3 * \frac{116,80}{115,99} \right)$$

Hierbei bedeutet:

GP	Aus der Formel abgeleiteter und zur Abrechnung herangezogener Grundpreis zum 01.01. eines jeden Jahres (in €/kW/a), gültig für das gesamte Kalenderjahr.
GP ₀	55,72 €/kW/a - Basis-Grundpreis bezogen auf 2025
L	Lohnindex – arithmetischer Mittelwert der Notierungen des <i>Indizes der Tarifverdienste, Wochenarbeitszeit: Deutschland, WZ08-D Energieversorgung; tarifliche Stundenverdienste ohne Sonderzahlung</i> im Zeitraum 01.07. des Vorvorjahres bis zum 30.06. des Vorjahres vor dem Verbrauchsjahr (Basis 2020 = 100) (Grundlage: www-genesis.destatis.de Code 62231-0001 Indizes der Tarifverdienste, Wochenarbeitszeit: Deutschland, Monate, Wirtschaftszweige)
L ₀	109,07 – Mittelwert des Lohnindex im Zeitraum 01.07.2023 - 30.06.2024 (2020=100)
I	Investitionsgüterindex – arithmetischer Mittelwert der Notierungen für den <i>Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte Deutschland, Reparatur, Instandh. von Maschinen, Ausrüstungen</i> im Zeitraum 01.07. des Vorvorjahres bis zum 30.06. des Vorjahres vor dem Verbrauchsjahr (2021 = 100) (Grundlage: www-genesis.destatis.de Code 61241-0004 Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Monate, Güterverzeichnis (GP2019 2-/3-/4-/5-/6-/9-Steller/Sonderpositionen); GP19-33)
I ₀	115,99 – Mittelwert des Investitionsgüterindex im Zeitraum 01.07.2023 bis zum 30.06.2024 (2021=100)

2.3. Der Arbeitspreis wird anhand der nachfolgenden Preisänderungsklausel gebildet:

$$AP = AP_0 \left(0,70 \frac{EGIX}{EGIX_0} + 0,10 \frac{PEL}{PEL_0} + 0,05 \frac{StromP}{StromP_0} + 0,15 \frac{WPI}{WPI_0} \right)$$

$$AP = 12,74 \text{ ct/kWh} * \left(0,70 * \frac{41,81}{34,27} + 0,10 * \frac{272,93}{300,28} + 0,05 * \frac{35,32}{37,48} + 0,15 * \frac{169,23}{170,81} \right)$$

Hierbei bedeutet:

AP	Aus der Formel abgeleiteter und zur Abrechnung herangezogener Arbeitspreis zum 01.01. eines jeden Jahres (in ct/kWh), gültig für das gesamte Kalenderjahr.
AP ₀	12,74 ct/kWh - Basis-Arbeitspreis bei Vertragsschließung bezogen auf 2025
EGIX	Erdgaspreis auf Basis börslicher Handelsgeschäfte für die jeweils aktuellen Frontmonatskontrakte des Marktgebietes THE (ehemals NCG und GASPOOL) als arithmetischer Mittelwert im Zeitraum 01.07. des Vorjahres bis zum 30.06. des Vorjahres vor dem Verbrauchsjahr. (Grundlage: www.eex.com/de/customised-solutions/agfw - EGIX THE)
EGIX ₀	34,27 €/MWh - Mittelwert des Erdgaspreises im Zeitraum 01.07.2023 – 30.06.2024
PEL	Pelletpreis in Deutschland für eine Tonne Pellets der Qualitätsklasse ENplus A1 inkl. aller Nebenkosten als arithmetischer Mittelwert im Zeitraum vom 01.07. des Vorjahres bis zum 30.06. des Vorjahres vor dem Verbrauchsjahr. (Grundlage: www.depv.de/de/pelletpreis#6s31o - 26 Tonnen Bund). Der DEPV-Pelletpreis für Lieferverträge in Deutschland wird im Auftrag des DEPV vom Deutschen Pelletinstitut (DEPI) erhoben.
PEL ₀	300,28 €/t - Mittelwert für Pelletpreise im Zeitraum 01.07.2023 – 30.06.2024.
StromP	Strompreis lt. „Verivox-Verbraucherpreisindex Strom für private Verbraucher in Deutschland“, veröffentlicht unter www.verivox.de/strom/verbraucherpreisindex/ . Zur Preisanpassung gilt der arithmetische Mittelwert im Zeitraum 01.07. des Vorjahres bis zum 30.06. des Vorjahres vor dem Verbrauchsjahr.
StromP ₀	37,48 ct/kWh - Mittelwert für Strompreis im Zeitraum 01.07.2023 – 30.06.2024.
WPI	Wärmepreisindex – arithmetischer Mittelwert des <i>Verbraucherpreisindex für Wärme</i> im Zeitraum 01.07. des Vorjahres bis zum 30.06. des Vorjahres vor dem Verbrauchsjahr (2020 = 100) (Grundlage: www.destatis.de Verbraucherpreisindex und Inflationsrate, Wärmepreisindex, Monatliche Indizes)
WPI ₀	170,81 - Mittelwert des Wärmepreisindex im Zeitraum 01.07.2023 – 30.06.2024. Mit dem Wärmepreisindex wird der Wärmemarkt gemäß § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV abgebildet. (2020 = 100)

2.4. Der Emissionspreis wird anhand der nachfolgenden Preisänderungsklausel berechnet:

$$EP = EP_0 * \frac{CO_2}{CO_{20}} * w$$

$$EP = 0,9977 * \frac{65,00}{55,00} * 1,09 = 1,28$$

Hierbei bedeuten:

EP	Aus der Formel abgeleiteter und zur Abrechnung herangezogener Emissionspreis zum 01.01. eines jeden Jahres (in ct/kWh), gültig für das gesamte Kalenderjahr.	
EP ₀	0,9977 ct/kWh - Basis-Emissionspreis bei Vertragsschließung bezogen auf 2025	
CO ₂	Preis der CO ₂ -Zertifikate des Abrechnungszeitraumes auf Basis des Bundesemissionshandelsgesetzes (BEHG) bezogen auf den Brennstoff Erdgas. Dabei gilt in der Einführungsphase von 2021 bis 2025 ein Festpreissystem. Im Jahr 2026 bewegt sich der Preis für CO ₂ -Zertifikate im Bereich 55-65 €/t CO ₂ .	
	○ 2021	25 €/t CO ₂ 0,4551 ct/kWh Erdgas
	○ 2022	30 €/t CO ₂ 0,5461 ct/kWh Erdgas (EBeV2022)
	○ 2023	30 €/t CO ₂ 0,5442 ct/kWh Erdgas (EBeV2030)
	○ 2024	45 €/t CO ₂ 0,8163 ct/kWh Erdgas
	○ 2025	55 €/t CO ₂ 0,9977 ct/kWh Erdgas
	○ 2026	65 €/t CO ₂ 1,1833 ct/kWh Erdgas
CO ₂₀	55 €/t CO ₂ - Basiswert gemäß BEHG-CO ₂ -Preis für 2025	
w	Wichtungsfaktor - Faktor für das Abrechnungsjahr 2026 für den Erdgaseinsatz in der Fernwärmeerzeugung der SW-L bezogen auf den Gesamtwärmeabsatz. Der Faktor wird jährlich ermittelt (siehe auch 2.4.).	

2.5. Die Gasumlage wird mit nachfolgender Preisformel gebildet:

$$GU = GU_{\text{Geltungszeitraum}} * w = (\text{Gasspeicherumlage} + \text{Bilanzierungsumlage}) * w$$

GU	Gasumlagen enthalten die Gasspeicherumlage sowie die Bilanzierungsumlage	
	Auf die Gasumlagen wird ein Wichtungsfaktor w für den Erdgaseinsatz in der Fernwärmeerzeugung der SW-L angewendet.	
GU 2026:	GU	= (0,00 ct/kWh + 0,00 ct/kWh) * 1,09 = 0,00 ct/kWh
w	Wichtungsfaktor - Faktor für das Abrechnungsjahr 2026 für den Erdgaseinsatz in der Fernwärmeerzeugung der SW-L bezogen auf den Gesamtwärmeabsatz. Der Faktor wird jährlich ermittelt.	
	○ 0,91	Wirkungsgrad der Wärmeerzeugung
	○ 0,85	Thermische Netzverluste
	○ 0,90	Heizwert zu Brennwert (Hi/Hs)
	○ 0,76	Anteil des Gaseinsatzes am Brennstoffeinsatz, der CO ₂ Abgabe und Umlage unterliegt

$$\text{Wichtungsfaktor} = 1 / (0,91 * 0,85 * 0,90) * 0,76 = 1,09$$

Der Wichtungsfaktor wird angewendet auf den CO₂-Preis und die Gasumlage. Beide Komponenten beziehen sich in den veröffentlichten Werten immer auf den Gaseinsatz, gemessen am oberen Heizwert. Die beim Verbraucher gelieferte und gemessene Wärme unterliegt der Umrechnung des Erdgases auf den unteren Heizwert (Wärmeinhalt im Erdgas) und unter Berücksichtigung von Wirkungsgrad der Wärmeerzeugung und Wärmenetzverlusten.

- 2.6. Sollte das Statistische Bundesamt die nach den Preisänderungsklauseln zu berücksichtigenden Indizes nicht mehr veröffentlichen, so treten an deren Stelle die durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten Indizes, die das Statistische Bundesamt an die Stelle der alten Indizes setzt. Hilfsweise werden solche Indizes herangezogen, die den vereinbarten Indizes möglichst nahekommen. Gleiches gilt für andere Quellen.
- 2.7. Stellt SW-L während der Vertragslaufzeit den überwiegend eingesetzten Brennstoff dauerhaft für die Zukunft um, ist SW-L nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV berechtigt und verpflichtet, die Preisänderungsklausel des Arbeitspreises (Ziffer 2.2.) so anpassen, dass der neu eingesetzte Brennstoff nach Maßgabe des § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV berücksichtigt wird. SW-L informiert den Kunden spätestens 6 Wochen vor Wirksamwerden der neuen Preisänderungsklausel und der tatsächlichen Brennstoffumstellung sowohl über die Brennstoffumstellung als auch über die neue Preisänderungsklausel.
- 2.8. SW-L ist berechtigt und verpflichtet Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass nach Vertragsschluss weitere Steuern oder sonstige gesetzlich veranlasste Kosten oder Umlagen vergleichbar zu Steuern und Abgaben eingeführt werden, welche die Beschaffung, die Übertragung, die Verteilung und den Verbrauch von Fernwärme verteuern oder verbilligen, an den Kunden weiterzugeben. SW-L wird bei der Weitergabe neu eingeführter Steuern oder Abgaben gegenläufige Senkungen (z. B. Reduzierungen von Steuern oder Abgaben oder der Wegfall einer Steuer oder Abgabe) berücksichtigen, so dass immer eine saldierende Betrachtung vorgenommen wird. Neu eingeführte Steuern oder Abgaben werden zum Zeitpunkt Ihres Wirksamwerdens weitergegeben. Der Kunde wird spätestens mit der darauffolgenden Rechnungsstellung hierüber informiert.
- 2.9. Die Ziffer 2.6 ist für den Fall, dass eine neu eingeführte Steuer oder Abgabe sich der Höhe nach ändert, entsprechend anzuwenden.
- 2.10. Für die Ermittlung des Emissionspreises in €/MWh werden die Preise der für den jeweiligen Lieferzeitraum erworbenen Emissionszertifikate (EUR/t) in €/MWh Wärme umgerechnet und daraus der Durchschnitt errechnet. Die Umrechnung erfolgt anhand der in der Verordnung über die Emissionsberichterstattung nach dem BEHG für die Jahre 2023 bis 2030 (EBeV) geregelten Methode zur Ermittlung von Brennstoffemissionen (§ 5 i. V.m. Anlage 2 EBeV). Entfällt die EBeV, erfolgt die Umrechnung anhand der die EBeV ersetzenden Norm.
Der Lieferant beschafft die Emissionszertifikate mit kaufmännischer Sorgfalt gemäß den für den jeweiligen Lieferzeitraum anwendbaren gesetzlichen Regelungen. Die Beschaffung erfolgt für eine Vielzahl von Kunden.
Die Abrechnung erfolgt nach Schluss des jeweiligen Lieferzeitraumes, sobald die tatsächlichen Kosten des Lieferanten feststehen. Der Lieferant ist berechtigt, während des Lieferzeitraums angemessene Abschläge zu verlangen; dies gilt auch bei monatlicher Abrechnung. Die Abschläge werden auf Basis vorläufiger Preise abgerechnet. Für das Lieferjahr 2026 beträgt der vorläufige Preis 65 EUR/t. Ab dem Lieferjahr 2027 dient der Durchschnittspreis des jeweiligen Vorjahrs als Basis für die Berechnung der Abschläge.